Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1177

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit (19. Ausschuß)

über eine Entschließung des Europäischen Parlaments betreffend die Anwendung von Artikel 119 des EWG-Vertrags

— Drucksache V/817 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Rudoll

Das Europäische Parlament nahm in seiner Sitzung vom 29. Juni 1966 auf der Grundlage eines Berichtes seines Sozialausschusses eine Entschließung betreffend die Anwendung von Artikel 119 des EWG-Vertrags an. In Ziffer 7 dieser Entschließung beauftragte das Europäische Parlament seinen Präsidenten u. a. damit, die Entschließung den Parlamenten der sechs EWG-Mitgliedstaaten zu übermitteln. Dem Deutschen Bundestag wurde die Entschließung mit einem Schreiben des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 1. Juli 1966 zugestellt. Der Präsident des Deutschen Bundestages überwies sodann mit Schreiben vom 14. September 1966 die Entschließung gemäß § 76 Abs. 2 GO an den Ausschuß für Arbeit, der sie in seinen Sitzungen vom 26. Oktober und 30. November 1966 behandelte.

In Artikel 119 des EWG-Vertrags ist der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen niedergelegt. In der hierzu ergangenen Entschließung des Europäischen Parlaments wird bemängelt, daß trotz mancher Fortschritte dieser Grundsatz in keinem der EWG-Mitgliedstaaten bisher vollständig durchgeführt ist. Das Europäische Parlament richtet daher in seiner Entschließung ferner einen dringenden Appell an Parlamente, Regierungen und Sozialpartner sämtlicher EWG-Mitgliedstaaten, alles in ihren Kräften stehende zu tun, um eine vollständige Verwirklichung des Grundsatzes der Lohngleichheit in ihren Ländern zu erreichen.

Diesem Aufruf glaubte sich der Ausschuß für Arbeit nicht verschließen zu dürfen, nachdem er sich im Laufe seiner Beratungen davon überzeugen mußte, daß es in der Bundesrepublik

> trotz Artikel 3 des Grundgesetzes,
>
> trotz des vor den Arbeitsgerichten eröffneten Rechtsweges und
>
> trotz der 1956 erfolgten Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgeltes männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit

noch Tarifverträge mit Frauenlohnabschlägen oder Leichtlohngruppen gibt.

Bei der Überprüfung der Frage, welchen Beitrag der Deutsche Bundestag zur Erreichung des vom Europäischen Parlament angestrebten und vom Ausschuß für Arbeit bejahten Zieles leisten kann, bestand Klarheit darüber, daß ein Eingriff in die Tarifhoheit der Sozialpartner unzulässig ist. Es wurde deshalb die Verabschiedung einer Entschließung für zweckmäßig erachtet, in der sich der Deutsche Bundestag den Appell des Europäischen Parlaments zu eigen macht und Bundesregierung, die Länderregierungen sowie die Sozialpartner nachdrücklich um dessen Beherzigung ersucht. Um dem Parlament darüber hinaus einen gewissen Ansatzpunkt für die Ausübung seiner Kontrollbefugnis gegenüber der Exekutive zu geben, schlägt der Ausschuß für Arbeit in seiner Entschließung schließlich vor,

> daß die Bundesregierung alle ihr zur Registrierung oder zur Allgemeinverbindlichkeitserklä-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

rung vorgelegten Tarifverträge auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Lohngleichheit überprüfen und bei Bestehen von Bedenken die Sozialpartner durch entsprechende Hinweise zur Änderung der fraglichen Vertragsklausel bewegen solle,

daß die Bundesregierung versuchen solle, durch Verhandlungen mit den Länderregierungen dieselbe Überprüfung der Tarifverträge auf Länderebene zu erreichen und

daß die Bundesregierung über die Art, den Umfang und den Erfolg der von ihr oder den Länderregierungen vorgenommenen Beanstandungen dem Bundestag alle zwei Jahre zu berichten habe.

Bonn, den 30. November 1966

Frau Rudoll

Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag hat von der Entschließung des Europäischen Parlaments betr. die Anwendung von Artikel 119 des EWG-Vertrags Kenntnis genommen.

Die EWG-Kommission hat bereits festgestellt,

daß in der Bundesrepublik der Grundsatz der Lohngleichheit für Männer und Frauen durch Artikel 3 GG garantiert ist,

daß in der Bundesrepublik der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten zur Durchsetzung dieses Grundsatzes allen Betroffenen offensteht und

daß in der Bundesrepublik die Sozialpartner auf Grund der bestehenden Tarifhoheit die Verantwortung für die Durchführung dieses Grundsatzes im Arbeitsleben tragen.

Der Bundestag wendet sich deshalb an die Sozialpartner, auch künftig dem Appell des Europäischen Parlaments zu folgen, wonach die Tarifverträge so abgefaßt werden sollen, daß das gleiche Entgelt für Männer und Frauen nicht nur formell, sondern auch tatsächlich garantiert wird; nach diesem Appell haben die Sozialpartner keine Tätigkeitsmerkmale oder -beschreibungen in die Tarifverträge aufzunehmen, die zu ungleichem Entgelt für Männer und Frauen führen.

Der Bundestag ersucht ferner die Bundesregierung, alle Tarifverträge, die ihr zur Registrierung oder zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung vorgelegt werden, auf ihre Übereinstimmung mit Artikel 3 GG zu überprüfen und bei Bestehen von Bedenken die Sozialpartner durch entsprechende Hinweise zur Änderung der fraglichen Vertragsklausel zu bewegen.

Die Bundesregierung wird außerdem ersucht, durch Verhandlungen mit den Länderregierungen dieselbe Überprüfung der Tarifverträge auf Länderebene zu erreichen.

Die Bundesregierung wird schließlich ersucht, über die Art, den Umfang und den Erfolg der von ihr oder den Länderregierungen vorgenommenen Beanstandungen dem Bundestag alle zwei Jahre zu berichten.

Die Bundesregierung wird gebeten, diese Entschließung den Sozialpartnern und den Länderregierungen mitzuteilen.

Bonn, den 30. November 1966

Der Ausschuß für Arbeit

Müller (Remscheid) — Vorsitzender

Frau Rudoll — Berichterstatterin